Wien Donnerstag den 9. Jänner 1873. VI. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu § 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, über das Versammlungsrecht

Mittheilungen aus der Praxis:

Zur Frage, ob an einem in Strafhaft befindlichen Verbrecher eine Ehrenkränkung im Sinne des § 1339 a. b. G. B. in Rücksicht auf das constatirte Verbrechen begangen werden kann.

Personalien.

Erledigungen.

Zu § 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, über das Versammlungsrecht.

Der Landtagsabgeordnete N. beabsichtigte am 24. September 1871 in A. seine Wähler behufs einer Besprechung zu versammeln und hatte hiezu bereits alle Vorbereitungen getroffen, als er vom dortigen Bezirkshauptmanne aufgefordert wurde, die vorgeschriebene Anzeige in Gemäßheit des § 2 des Versammlungsgesetzes einzubringen, nachdem keine Wahlen ausgeschrieben seien. Als N. die Einbringung einer Anzeige verweigerte, da Abgeordnete jederzeit eine Versammlung der Wähler ohne Anzeige veranstalten könnten, wurde ihm von Seite des Bezirkshauptmannes die Untersagung der Versammlung für den Fall der Nichteinbringung einer Anzeige in Aussicht gestellt. N. brachte darauf am Vortage der Versammlung, jedoch unter Verwahrung, die Anzeige ein, welche vom Bezirkshauptmanne aufrecht erledigt wurde. Die Versammlung wurde am anberaumten Tage, d. i. am 24. September abgehalten und wohnte derselben ein ldf. Commissär bei.

Da die von N. gegen den Vorgang des Bezirkshauptmannes rücksichtlich seines Bestehens auf der Einbringung einer Anzeige ergriffenen Beschwerden von der Statthalterei und vom Ministerium des Innern, von letzterem mit dem Erlasse vom 16 April 1872, Z. 5717 zurückgewiesen wurden, brachte N. eine Beschwerde beim Reichsgerichte ein, in welcher er sich: 1. über die ihm auferlegte Anzeigepflicht; 2. in formeller Richtung über die nicht negativ erfolgte Erledigung seiner Anzeige, wie selbe doch, die Anzeigepflicht vorausgesetzt, deßhalb hätte erfolgen müssen, weil die Anzeige verspätet, nämlich erst am Vortage, statt drei Tage vor der Versammlung einzebracht worden war; 3. über die Anwesenheit eines ldf. Commissärs bei der Versammlung als gegen den § 12 des Versammlungsgesetzes verstoßend, beschwerte.

Das Reichsgericht hat über diese Beschwerden unterm 26. October 1872, Z 147 das nachstehende Erkenntniß geschöpft:

„Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1872, Z. 5717 hat eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Versammlungsrechtes nicht stattgefunden.

Gründe:

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1872, Z. 5717 — mittelst welcher die vorangegangenen Verfügungen des k. k. Bezirkshauptmannes von A. ddo. 21. und 23. September 1871, Z. 4612 und der k. k. böhmischen Stathalterei vom 8. October v. J. Z., 47.444 bestätigt wurden — in dem beanspruchten verfassungsmäßigen Rechte: als Landtagsabgeordneter seine Wähler jederzeit ohne Anzeige an die Verwaltungsbehörde zu versammeln, für verletzt, weil durch die gedachten Entscheidungen ausgesprochen ist, daß er verpflichtet war, die am 24. September v. J. zu A. abgehaltene Versammlung seiner Landtagswähler der Verwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Bei der öffentlichen Verhandlung wurden zwei neue Beschwerdepunkte erhoben, nämlich darüber, daß der Bezirkshauptmann von A. an den Beschwerdeführer eine Aufforderung zur Anzeige der beabsichtigten Versammlung richtete und daß derselbe der Versammlung beigewohnt habe.

Was nun zuvörderst das von dem Beschwerdeführer gestellte Begehren anbelangt, dahin gehend: Das k. k. Reichsgericht wolle erkennen, daß die in Rede stehende Ministerialentscheidung gesetzwidrig sei; so wäre das Reichsgericht in keinem Falle in der Lage gewesen demselben stattzugeben, weil durch das Organisationsgesetz vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B., § 35 ausdrücklich bestimmt ist, daß bei der Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung politischer Rechte in dem Erkenntnisse darüber abzusprechen sei: ob und in welchem Umfang im concreten Falle die Verletzung eines politischen Rechtes des Beschwerdeführers stattgefunden habe.

Das Reichsgericht hat sich jedoch ungeachtet der mangelhaften Fassung des Petits für berufen gehalten, über die vorliegende Beschwerde im Sinne und nach Maßgabe des eben bezogenen § 35 des Gesetzes vom 18. April 1869 zu erkennen, und hat demgemäß das Erkenntniß gefällt, daß durch die angefochtene Entscheidung die Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes des Beschwerdeführers, insbesondere des Versammlungsrechtes nicht stattgefunden habe. Dieses Erkenntniß beruht auf nachfolgenden Erwägungen:

Die Vorfrage betreffend: ob überhaupt auf das Gesetz über das Versammlungsrecht (Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 135 R. G. B.) ein verfassungsmäßig gewährleistetes politisches Recht begründet werden könne, so ist es zwar richtig, daß dieses Gesetz weder ursprünglich als ein Verfassungsgesetz (Staatsgrundgesetz), noch in der Folge (wie etwa die Gesetze zum Schutze des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses) als Bestandtheil der Staatsgrundgesetze erklärt worden ist. Allein es findet das im Artikel 12 des Staatsgrunde-

setzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte (Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B.) lediglich principiell anerkannte Versammlungsrecht dermalen ausschließlich in dem Gesetze vom 15. November 1867, Nr. 135 R. G. B. seine nähere Regelung und Bestimmung und müssen daher Umfang und Modalitäten des verfassungsmäßigen Versammlungsrechtes allerdings aus diesem Gesetze entnommen werden.

Es ist jedoch in diesem Gesetze, insbesondere im § 4 desselben, das von dem Beschwerdeführer in Anspruch genommene Recht: als Landtagsabgeordneter seine Wähler jederzeit ohne Anzeige an die politische Behörde zu Besprechungen zu versammeln, welche nicht unter freiem Himmel stattfinden, nicht begründet.

Der bezogene § 4 lautet:

„Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden."

Nach dem klaren Wortlaute ist daher die Loszählung von der Anzeigepflicht den dort behandelten Versammlungen, nämlich „Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten" unter einer zweifachen Bedingung zugestanden, nämlich: daß diese Versammlungen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und daß sie nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.

Es unterliegt nach der klaren Fassung des Gesetzes ebensowenig einem Zweifel, daß diese beiden Bedingungen conjunctiv — nicht disjunctiv gefordert sind, als auch, daß sie gleichmäßig auf beide Kategorien der im Eingange des § 4 gedachten Versammlungen, nämlich Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen und Versammlungen zur Besprechung mit den gewählten Abgeordneten sich beziehen.

In der Beschwerde wird hingegen behauptet, daß die zweite Bedingung, beziehungsweise die Zeitbestimmung „zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen" auf den Fall der Besprechung von Wählern mit dem gewählten Abgeordneten unanwendbar sei, und zwar aus dem Grunde, weil es zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen „keine gewählten Abgeordneten" gebe und geben könne.

Allein durch diese Argumentation kann der klare Wortsinn des in Rede stehenden Gesetzes nicht alterirt werden. An und für sich ist der § 4 desselben so präcis gefaßt, daß er für eine, das Wortgefüge völlig zerreißende, den natürlichen Sinn und Zusammenhang ins Gegentheil verkehrende Interpretation, wie die hier angedeutete, keinen Raum läßt. Es ist aber auch die thatsächliche Prämisse, auf welcher diese Interpretation beruht: daß es nämlich zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen keine gewählten Abgeordneten geben könne, unbegründet.

Die Zeit der „ausgeschriebenen Wahlen" umfaßt nach der Natur der Sache und nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze (insbesondere der hiehergehörigen §§. 19—51 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen) einen längeren, von der Wahlausschreibung bis zur Beendigung des Wahlgeschäftes in dem betreffenden Kronlande währenden Zeitraum, innerhalb welchem, abgesehen von anderen denkbaren und in der öffentlichen Verhandlung namhaft gemachten Fällen, in dem einzelnen Kronlande gewählte Abgeordnete vorhanden sind.

Daß der somit aus dem klaren Wortlaute des § 4 des Gesetzes über das Versammlungsrecht resultirende Sinn, auch der bei der Abfassung desselben gewollte ist, wird durch die parlamentarische Geschichte dieses Gesetzes bestätiget

Dieser Paragraph kam in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht vor; die Stelle desselben vertrat ein Nachsatz zu dem, die Anzeigepflicht statuirenden, § 2 des Entwurfes, durch welchen lediglich „Wahlbesprechungen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen" von der Anzeigepflicht losgezählt wurden.

Anstatt dieses Zusatzes zum § 2 wurde von dem österreichischen Abgeordnetenhause der § 4 eingefügt und zwar in einer Fassung, laut welcher Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen dann zu Besprechungen mit den von ihnen gewählten Abgeordneten jederzeit von der Verpflichtung zur Anzeige befreit sein sollten.

Diese weite Fassung der Befreiung wurde nun von der Commission des österreichischen Herrenhauses beanständet und von derselben die dermalige Fassung des § 4 vorgeschlagen, deren Intention von dem Berichterstatter in der Sitzung des Herrenhauses vom 18. October 1867 (11. Sitzung der vierten Session) ausdrücklich dahin formulirt wurde: „daß Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten von den Bestimmungen dieses Gesetzes (über die Anzeigepflicht) ausgenommen seien, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.". — Nachdem der § 4 in dieser beschränkenden Fassung in der Herrenhaussitzung vom 18. October 1867 angenommen war, ist auch das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 22. October desselben Jahres (41. Sitzung der ersten Session) der abgeänderten Fassung nachträglich beigetreten.

Die beliebte Abänderung bestand demnach eben darin, daß an der Stelle der ursprünglichen Fassung: die in Rede stehenden Versammlungen seien „jederzeit" von der Anzeigepflicht ausgenommen, die Loszählung nur unter der zweifachen Beschränkung, daß sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel stattfinden — zugestanden wurde.

Unter diesen Umständen kann die Behauptung des Beschwerdeführers: es sei im § 4 des Gesetzes über das Versammlungsrecht das verfassungsmäßige Recht der Landtagsabgeordneten enthalten, ihre Wähler jederzeit ohne die im § 2 dieses Gesetzes geforderte Anzeige, wenn nur nicht unter freiem Himmel, zu Besprechungen zu versammeln, nach dem Wortsinne, gleichwie nach der Intention dieses Gesetzes als begründet nicht anerkannt werden.

Es ist nun notorisch und auch von dem Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt, daß zur Zeit der von ihm beabsichtigten Versammlung weder im Königreiche Böhmen allgemeine Wahlen, noch insbesondere im A.-K.'er Wahlbezirke eine Landtagswahl ausgeschrieben war, daß sonach die eine der Bedingungen fehlte, unter welcher die Loszählung der Besprechungen von Wählern mit ihren Abgeordneten von der allgemeinen Anzeigepflicht gesetzlich zugelassen ist.

Demnach konnte in den Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche die Anzeigepflicht des Beschwerdeführers bezüglich der von ihm auf den 24. September 1871 einberufenen Wählerversammlung ausgesprochen wurde, die Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Versammlungsrechtes nicht erkannt werden.

Fällt demnach die hier in Rede stehende Versammlung unter die allgemeinen Regeln des Gesetzes über das Versammlungsrecht, so wären auch die beiden anderen erst in der öffentlichen Verhandlung vorgebrachten Beschwerdepunkte unbegründet, selbst wenn sie nicht im Hinblicke auf die im § 17 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B. enthaltene Fristbestimmung als verspätet angebracht erachtet werden müßten."

Wir wollen an diese Entscheidung des Reichsgerichtes, welche einen werthvollen Beitrag zur Auslegung des § 4 des Versammlungsgesetzes gibt, einige weitere praktische Betrachtungen anknüpfen, die sich uns beim Studium des Falles ergeben haben. Der § 4 des Versammlungsgesetzes war, wie auch in den Gründen der Entscheidung des Reichsgerichtes angeführt wird, nach seiner gegenwärtigen Fassung nicht in der Regierungsvorlage enthalten. Letztere enthielt lediglich in der vorletzten Alinea des § 2 des Gesetzentwurfes die Bestimmung: „Ausgenommen hievon — nämlich von den Bestimmungen des § 2 über die Anzeigepflicht — sind Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen". Die gegenwärtige Fassung des § 4, welcher obige Bestimmung mit der Ausdehnung derselben auf Besprechungen der Wähler mit den gewählten Abgeordneten enthält, ist über das vom Abgeordneten Kremer eingebrachte Amendement, welches diese Ausdehnung im Principe enthielt, aus den Berathungen der beiden Häuser hervorgegangen. Da dieser Paragraph nicht gleichsam aus Einem Gusse mit den übrigen Paragraphen des Gesetzes entstanden ist, paßt er nicht vollkommen in dessen Rahmen und so kommt es, daß derselbe unklar überhaupt und in seinen Beziehungen zu den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes blieb.

Der § 4 enthält zwei Hauptbestimmungen. Ausgenommen nämlich von den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, sonach insbesonders von der im § 2 des Versammlungsgesetzes bestimmten Anzeigepflicht sind nach § 4:

Versammlungen der Wähler und zwar 1. zu Wahlbesprechungen, 2. zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten, und zwar unter den für beide Versammlungen solcher Art geltenden Bedingungen: a. daß die Versammlungen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen, b. nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden. Würden diese Bedingungen nicht zutreffen, so würde nach dem klaren Wortlaute des

Gesetzes (und der Entscheidung des Reichsgerichtes) eine Ausnahme nicht platzgreifen und würden daher die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes auch auf diese Versammlungen ihre volle Anwendung finden.

Betrachten wir nun etwas näher die beiden Fälle von von der Anzeigepflicht ausgenommenen Versammlungen.

1. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen.

Welcher Art diese Wähler und Wahlbesprechungen sind, erhellt aus dem Gesetze nicht, es könnte daher die Vermuthung entstehen, daß darunter überhaupt alle Wahlen für jene Körper gemeint seien, welche zur Mitwirkung an der öffentlichen Verwaltung berufen sind, als: Gemeinden, Bezirksvertretungen, Handels- und Gewerbekammern, endlich die Landesvertretungen. Für diese Auffassung konnte auch der Umstand angeführt werden, daß die vorletzte Alinea des § 2 der Regierungsvorlage über das Versammlungsgesetz, wie bereits erwähnt, ganz allgemein sagte: „Ausgenommen hievon (von der Anzeigepflicht) sind Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen.“

Dessenungeachtet müssen wir uns nur für die engere Auffassung der Gesetzesbestimmung dahin aussprechen, daß nämlich unter den Wählern und Wahlbesprechungen nur die Wähler und Wahlbesprechungen für die Landes- und Reichsvertretung gemeint seien. Für diese Auffassung scheint uns zunächst zu sprechen die Fassung des § 4, wo die Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten im unmittelbaren Zusammenhange mit den Wahlbesprechungen aufgezählt erscheinen, ferner auch die ratio legis, welche doch nur Versammlungen aus Anlaß von solchen Wahlen, welche einen eminent politischen Charakter tragen, als an und für sich berechtigt hinstellen und sie demnach von den Förmlichkeiten des Gesetzes losschälen wollte. Endlich haben auch bei der Gesetzesverhandlung die Berichterstatter Dr. van der Straß im Abgeordnetenhause und Dr. Ritter von Hasner im Herrenhause die Worte „Wähler und Wahlbesprechungen“ in diesem Sinne aufgefaßt. (Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses ai. 667, pag. 577 und des Herrenhauses pag. 159.)

Ist nun die Ausnahme des § 4 auf die Wähler und Wahlbesprechungen zur Landes- und Reichsvertretung eingeschränkt, so muß anderseits die Wohlthat der Ausnahmsbestimmung allen jenen Wählern zukommen, welche nach dem Gesetze als Wähler zu den obigen Vertretungskörpern erscheinen. Demnach werden nicht nur die Wahlbesprechungen derjenigen Wähler von der Anzeigepflicht ausgenommen sein, welche direct in den Landtag oder bei directen oder Nothwahlen in den Reichsrath wählen, sondern auch die Versammlungen der Urwähler in den Landgemeinden behufs der Wahlbesprechung über die Wahl der Wahlmänner, ferner die Wahlbesprechungen der letzteren zur Wahl der Landtagsabgeordneten, da alle diese in Bezug auf die vorzunehmende Wahl die Eigenschaft von Wählern haben.

Die Ausnahme gilt nur für bestimmte Wähler zum Zwecke ihrer Wahlbesprechung und nur zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen. Daher muß selbstverständlich das Recht mit der Zeit der Ausschreibung der Wahl, sei es, worauf durch die Textirung insbesonders hingedeutet ist, für das ganze Land oder bei einer Ersatzwahl für den betreffenden Ort beginnen und für jeden einzelnen Wahlort und die einzelne Wählergruppe mit dem Momente der erfolgten Wahl endigen, nachdem nach vorgenommener Wahl von einer Wahlbesprechung keine Rede mehr sein kann.

Daß endlich die Ausnahmsbestimmung nur dann gelte, wenn die Versammlung nicht unter freiem Himmel abgehalten wird, ist aus dem Texte des § 4 klar ersichtlich.

2. Versammlungen der Wähler zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten.

Aus der Anwendung des Artikels „den“ in § 4 des Versammlungsgesetzes und aus der offenbaren Absicht des Gesetzes, doch nur den Verkehr des Abgeordneten mit seinen Wählern zu begünstigen, geht hervor, daß nur die Besprechungen der Wähler mit den von ihnen gewählten Abgeordneten von der Anzeigepflicht befreit sind. In diesem Sinne wurde der § 4 auch in den beiden Häusern des Reichsrathes aufgefaßt. (Stenogr. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ai. 1867 pag. 577 und des Herrenhauses ai. 1867 pag. 159).

Daher werden z. B. Besprechungen der Wähler der Handels- und Gewerbekammer in Wien mit den Abgeordneten der Landgemeinden von der Anzeigepflicht nicht befreit sein, mag dies auch zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel geschehen.

Findet ferner die Wahl nach Gruppen oder in Städten nach Bezirken statt, so kommt nur den Besprechungen der betreffenden Gruppen oder Bezirke mit den von ihnen gewählten Abgeordneten die Begünstigung des § 4 zu Statten. Dieser Gesichtspunkt wird festzuhalten sein, da er die Entscheidung der schwierigen Frage, für welchen Umfang und für welche Zeit diese Begünstigung gelte, wesentlich erleichtern wird.

Die Zeit der ausgeschriebenen Wahlen, für welche die Begünstigung der unangemeldeten Versammlungen zur Besprechung der Wähler mit den gewählten Abgeordneten zu gelten hat, wird bei allgemeinen, für das ganze Land stattfindenden Wahlen oder auch bei Einzelnwahlen (Ergänzungswahlen) mit dem Zeitpunkte der Ausschreibung durch den Statthalter (§§ 18 und 19 der Landtagswahlordnung) beziehungsweise rücksichtlich des gewählten Abgeordneten mit dem Zeitpunkte der erfolgten Wahl desselben beginnen und mit dem Zeitpunkte des Zusammentretens des Vertretungskörpers endigen, da erst dann der Abschluß des ganzen Wahlgeschäftes durch Prüfung und Beschlußfassung über die Giltigkeit der Wahlen erfolgt. Daher wird, da zuerst die Wahlen für die Landgemeinden und die Städte so wie Industrialorte (z. B. § 20 der Landtagswahlordnung für Böhmen) vorgenommen werden, den Wählern der Landgemeinden, Städte und Industrialorte ein längerer Zeitraum zur Besprechung mit den von ihnen gewählten Abgeordneten zu Gebote stehen als den Wählern des Großgrundbesitzes, deren Wahlen erst nach Beendigung der übrigen Wahlen stattfinden.

Unter Festhaltung des Grundsatzes, daß das Gesetz nur die Beziehungen zwischen den Wählern und den von ihnen gewählten Abgeordneten begünstigen wollte, wird die Frage, ob die Wahlausschreibung für den einen Bezirk, z. B. Korneuburg, auch für den anderen Bezirk, z. B. Mistelbach, wo eine solche Ersatzwahl nicht stattfindet, als begünstigte Zeit gelte, leicht zu beantworten, nämlich zu verneinen sein. Denn das Gesetz faßt nur das Verhältniß zwischen den Wählern und den von ihnen gewählten Abgeordneten ins Auge, es müssen daher alle Momente, welche ein Eintreten der Begünstigung des § 4 bedingen, rücksichtlich dieses Verhältnisses besonders vorhanden sein Im gegebenen Beispielsfalle, wo also eine Wahlausschreibung nur in Korneuburg und nicht in Mistelbach stattfände, könnte von der Begünstigung des § 4 für den Bezirk Mistelbach keine Rede sein. Man würde sonst dahin kommen, annehmen zu müssen, daß, wenn wo immer eine Wahlausschreibung resp. Ersatzwahl stattfinde, hiedurch auch diese Begünstigung des § 4 für sämmtliche Wähler des Kronlandes eintrete, was, da zudem die Ersatzwahlen nicht allgemein kundgemacht werden, zu den größten Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten führen würde.

Eine weitere Frage ist die, welche Beziehungen der § 4 zu den übrigen Paragraphen des Versammlungsgesetzes habe, beziehungsweise ob derlei Versammlungen auch von allen Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht ausgenommen sind.

Es könnte fast scheinen, als ob diese Versammlungen keiner Cynosur von Seite des Versammlungsgesetzes unterliegen, denn der § 4 sagt allgemein: „Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen“. Hiefür scheinen auch die §§ 9 und 12 des Versammlungsgesetzes zu sprechen, welche nur die in den §§ 2 und 3 angeführten Vereine den Bestimmungen dieser Paragraphe unterwerfen Ferner scheint hiefür der § 15 angeführt werden zu können, da dieser ausdrücklich nur die öffentlichen Aufzüge den Bestimmungen der §§ 13 und 14 über die Auflösung einer Versammlung unterwirft. Es könnte sonach aus §§ 9, 12 und 15 des Versammlungsgesetzes der Schluß a contrario als gerechtfertigt scheinen, daß die im § 4 angeführten Versammlungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Doch eine nähere Betrachtung des Gesetzes im Zusammenhalte mit seiner Genesis schließt vorangeführte Argumentation vollständig aus.

Aus der Genesis des Gesetzes wissen wir, wie bereits angeführt, daß die Bestimmung über die exempte Stellung fraglicher Versammlungen nur in der vorletzten Alinea des § 2 der Regierungsvorlage enthalten war, wo es hieß: Hievon (von der Anordnung des § 2 über die Anzeigepflicht) sind ausgenommen u. s. w. Der im Abgeordnetenhause zur Berathung des Versammlungsgesetzes niedergesetzte Ausschuß (Berichterstatter Dr. van der Straß) eliminirte diese Bestimmung

bei § 2 und machte hieraus einen eigenen neuen Paragraph, den § 4. Hiedurch wollte aber nur wie früher die Ausnahme dieser Besprechungen der Wähler von der im § 2 angeführten Anzeigepflicht, **keineswegs aber mehr** ausgesprochen werden, wie dies aus den von den Berichterstattern der beiden Häuser (stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses, pag. 577 und des Herrenhauses pag. 159) hiebei abgegebenen Aeußerungen klar hervorgeht.

Die unterlassene Citation des § 4 in den §§ 9 und 12 ist, wie sich aus der Vergleichung der Regierungsvorlage mit dem nunmehrigen Gesetze ergibt, lediglich ein Verstoß bei der Redaction des Gesetzes, indem man diesen in der Regierungsvorlage nicht befindlichen § 4 bei den §§ 9 und 12 zu citiren vergaß. Eine Absicht, eine Ausnahme für § 4 hiedurch auszusprechen, lag in der bei den §§ 9 und 12 unterlassenen Citation nicht. Eine Citation endlich des § 4 im § 15 war nicht erforderlich, weil ja ohnehin die Bestimmungen des Gesetzes mit Ausnahme des § 2 nach den von beiden Häusern nicht widersprochenen Anschauungen der Berichterstatter auf die Versammlungen des § 4 Anwendung finden.

Fassen wir ferner das Gesetz selbst nach der Ganzheit seines Inhaltes ins Auge, so sehen wir, daß das Versammlungsgesetz in den §§ 1, 5—15, 17, 20 die **materiellen** Bestimmungen über den Umfang und die Bedingungen der Ausübung des Versammlungsrechtes und die der Staatsbehörde hiebei zustehende Einflußnahme und obliegende Verpflichtung enthält, während die §§ 2, 3 und 16 nur **formelle** Bestimmungen über die Verständigung der Behörde von einer abzuhaltenden Versammlung und über die Behörden überhaupt aussprechen. Von letzteren kann allerdings eine Ausnahme gemacht, beziehungsweise rücksichtlich der Competenz der Behörden oder rücksichtlich des Recurstermines (§ 18) eine Aenderung gegeben werden. Eine Ausnahme von den materiellen Bestimmungen über das Versammlungsrecht — insoferne Versammlungen nicht ohnehin schon besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen oder insoferne das Gesetz an und für sich nur eine beschränkte Anwendung hierauf finden kann (§§ 5 und 15 des Versammlungsgesetzes), konnte und wollte die Gesetzgebung bei Wählerversammlungen nicht statuiren. Dieses deutet auch die ganz allgemein gehaltene Fassung der §§ 1, 6—14 an.

Würde das Gegentheil zugegeben, so würde man zu dem Ergebnisse kommen, daß die Wähler sich im Gegensatze zur Anordnung des § 9 selbst bewaffnet versammeln dürften, daß die Behörde keinen Abgeordneten zu einer solchen Versammlung entsenden dürfte (§ 12), selbst wenn die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus vorausgegangenen Umständen mit Bestimmtheit befürchtet werden müßte, ja daß die Behörde selbst eine solche Versammlung gar nicht auflösen könnte (§ 13), möchte deren Haltung auch noch so sehr eine die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl bedrohende sein. Selbst die Weigerung der erhaltenen Aufforderung, den Versammlungsort zu verlassen und auseinander zu gehen, Folge zu leisten, würde von der Bestimmung des § 19 ausgenommen, also straflos sein, da ja eben die Behörde gar kein Recht zu dieser Aufforderung hätte. Ludwig S.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob an einem in Strafhaft befindlichen Verbrecher eine Ehrenkränkung im Sinne des § 1339 a. b. G. B. in Rücksicht auf das constatirte Verbrechen begangen werden kann.

Franz J. hat an den wegen des Verbrechens des Betruges, also wegen eines diffamirenden Verbrechens zu sechs Jahren schweren Kerkers verurtheilten und in der Strafhaft befindlichen Martin K. ein Schreiben gerichtet, in welchem unter anderen folgende Ausdrücke vorkamen: „Daß Sie mich betrogen haben, wissen Sie. Für Ihre Thaten in G. verdienen Sie mindestens 6—8 Jahre. Die Bewohner von G. danken, daß Sie endlich Ihre Bestimmung und auch Eisen erhalten, damit Sie nach Ihren wahren Verdiensten alle Delicatessen eines Strafhauses genießen; denn die Delicatessen, die ein wollüstiger und arglistiger Mensch sich mit betrogenem Gelde verschaffen konnte, haben Sie durch dieses Geld mit List und Gewalt ohnehin im vollsten Maße genossen. Ich würde Ihnen nicht diese enorme Kränkung bereiten. Ihre Frechheit hat in sechs Jahren Strafe — noch keine Genugthuung. Tigerseele!“

J. war geständig und wurde von der politischen Behörde erster Instanz über Beschwerde des Martin K. durch Dr. Sch. nach § 1339 a. b. G. B. und nach Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr 198) zu 2 fl. Geldbuße als schuldig einer Ehrenkränkung verurtheilt.

Im Statthaltereirecurse machte J. lediglich geltend, daß er den K. nicht gekränkt, sondern nur die Wahrheit gesagt habe. Er sei von K. betrogen worden.

Die Statthalterei hob das Erkenntniß der ersten Instanz wegen des mangelnden objectiven Thatbestandes auf, „weil der bestrafte Verbrecher nach § 225 St. G. B. erst **nach** ausgestandener Strafe wieder in den Genuß der bürgerlichen Rechte zurücktritt, **während** seiner Strafzeit also seine bürgerlichen Rechte, damit auch die Ansprüche der bürgerlichen Ehre als ruhend angesehen werden müssen. Uebrigens könne auch der § 1339 a. b. G. B. nur in analoger Anwendung der betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzes zur Geltung kommen, während im vorliegenden Falle etwa die §§ 487 und und 497 nicht zu Grunde gelegt werden können. Es sei Sache der Hausordnung der Strafanstalt, die Sträflinge während der Strafhaft in solchen Fällen zu schützen, eventuell ein polizeiliches Verbot zu erwirken nach § 7 der kais. Verordnung vom 20. April 1854.“

Im Ministerialrecurse des Martin K. erklärte Dr. Sch., daß nach der Anschauung der Statthalterei ein Verurtheilter vogelfrei und schutzlos wäre. In der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867 (R. G. B. Nr. 131, § 6) werde die Handlungsfähigkeit des Verurtheilten intact erhalten; hiemit stehe die Statthaltereientscheidung im Widerspruche. Auch an einem Uebelthäter könne man ein Verbrechen begehen. (§ 4 des St. G.)

Das Ministerium des Innern hat unterm 1. December 1872, Z. 15.849 der Berufung des Martin K. keine Folge gegeben, „weil im Inhalte des von Fr. J an K. gerichteten Briefes nicht der Thatbestand einer Ehrenkränkung vorliegt, wie er im Sinne des § 1339 a. b. G. B. im Zusammenhalte mit den bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorhanden sein müßte, um eine strafbare Handlung zu begründen.“

Anmerkung des Einsenders:

Man wird zwar zugeben müssen, daß die Motivirung des Statthaltereierkenntnisses etwas zu weit gehend war. Indessen wird sich nicht verkennen lassen, und dies insbesondere aus dem § 225 des Strafgesetzes deducirt werden müssen, daß die Ehrenkränkung eines Verbrechers nicht aus dem gleichen Gesichtspunkte beurtheilt werden kann wie die jedes andern unbescholtenen Nächsten. Hiefür dürfte namentlich die Restriction des § 497 des Strafgesetzes auf Vorwürfe wegen ausgestandener oder erlassener Strafe sprechen. Gewiß aber ist es keine strafbare Handlung, wenn eine durch das Verbrechen beschädigte Person dem in der Strafe befindlichen Verbrecher wegen des durch ihn erlittenen Schadens Vorwürfe macht und ihm die Verächtlichkeit seiner That und der ihr zu Grunde liegenden Gesinnung in einer der Wahrheit entsprechenden Weise vorhält. M.

Personalien.

Der Minister des Aeußern hat eine beim k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv systemisirte Archivsconcipistenstelle dem Archivsaspiranten Dr. Gustav **Winter** verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Finanzconcipisten Leo **Titz** zum Ministerialconcipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den quiescirten Eisenwerkscontrolor Wilhelm **Leithe** zum Adjuncten der Berg- und Hüttenverwaltung in Raibl ernannt.

Der k. k. oberste Rechnungshof hat die bei demselben erledigten Rechnungsrathsstellen dem mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsofficial erster Classe des Gendarmerie-Fachrechnungsdepartements im Ministerium für Landesvertheidigung Georg **Seidl**, dem Rechnungsofficial erster Classe im Fachrechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums für Tabakerzeugung Friedrich **Hemrich**, dem Rechnungsofficial erster Classe und Leiter des Postrechnungsdepartements in Prag Johann **Sehnoutka**, dem Rechnungsofficial erster Classe des Rechnungsdepartements der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn Joseph **Blosch** und dem Revidenten bei der administrativen Statistik Joseph **Pechar** verliehen.

Erledigungen.

Officialsstelle bei der Triester Statthalterei mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld bis 20. Jänner. (Amtsbl. Nr. 299.)

Bezirkssecretärsstelle bei der Tetschener Bezirkshauptmannschaft mit 700 fl., eventuell 600 fl. Gehalt, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 299.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.